

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 Sozialwissenschaftliches Institut
 Sommersemester 2004
 Hauptkurs/Hauptseminar „Kleine Demokratien“
 Leitung: PD Dr. Nils Bandelow
 Referentin: Melanie Junkermann

Thema. **Ist Griechenland eine Mehrheits- oder Verhandlungsdemokratie?**

1. Allgemeines

- Fläche: 131944 km²
- Bevölkerung: rd. 95% der Bev. sind Griechen, der Rest nationale Minderheiten wie Makedonier, Türken, Albaner, Aromunen u. Bulgaren; knapp 97% sind griechisch-orthodoxe Christen

1.1. Landesstruktur

- die Grenzen der Dritten Hellenistischen Republik umfassen den Südtel der Balkanhalbinsel mit Südmakedonien u. Thrakien bis zur Maritza, die Ionischen Inseln (Korfu, Lefkas, Kefalonia, Ithaka, Zakynthos) u. die Ägäische Inselwelt (Kykladen, Sporaden, Dodekanes, Kreta) bis vor die Küste Kleinasiens, sowie das natürliche Brückenland nach Vorderasien u. Ägypten

1.2. Wirtschaft

- Agrarwirtschaft, Fischerei, Meersalzgewinnung, Abbau von Bodenschätzen, Tourismus (Etablierung als einer der gewinnbringenderen Wirtschaftszweige), noch junger Industriestaat

1.3. Geschichte

- 1821-1829 Unabhängigkeitskriege gegen die Türken
- 1829/30 Londoner Protokolle:
GR = selbständiges Königreich unter Prinz Otto v. Bayern
- 1844 Verabschiedung der **1. Verfassung (monarchistische Staatsform)** bis 1924; aber Grundlage des parlamentarischen Regierungssystems!
- 1924 Ausrufung der **Republik** durch Venizelos u. Abschaffung der Monarchie
- 1926 **Diktatur** des Generals Pangalos unterbricht das parlamentarische System für einige Monate
- 1928 Venizelos wird erneut Premierminister (bis 1932)

- 1935 mehrere Putsche: wieder **Monarchie**
- 1936 Metaxás-**Diktatur**; **Rückkehr König** Georgs II.
- 1941 Kapitulation GRs vor den deutschen Streitkräften; die Regierung Tsouderós u. der König verlassen das Land
- 1944 die deutschen Streitkräfte verlassen GR
G. Papandréou wird **Premierminister**; Erzbischof Damaskinos übernimmt stellvertretend die Regentschaft
- 1945 GR wird Mitglied der UNO
- 1945-49 **Bürgerkrieg**; (1946 wird nach einer Volksabstimmung wieder die **Monarchie** ausgerufen)
- 1950-1967 verschiedene **wechselnde Kabinette**
- 1952 GR wird Mitglied der NATO
- 1962 Assoziierungsvertrag mit der EWG
- 1967 Sturz der Regierung Kanellopoulos durch die **Militärjunta**
Diktatur unter einer Gruppe konservativer Offiziere unter Führung der Obersten Papadopoulos u. Pattakos
- 1973 Ausrufung der **Republik**
- 1974 Zusammenbruch des Militärregimes nach misslungenen Putschversuchen auf Zypern; ‚Erzfeind‘ Türkei besetzt Nordzypern
K. Karamanlis wird **Premierminister**
Endgültige Abschaffung der Monarchie (Volksabstimmung);
feste parlamentarische Demokratie
- 1975 entsteht die **Verfassung**
- 1980 Karamanlis wird zum Staatspräsidenten gewählt
- 1981 nach Parlamentswahlen bildet A. Papandreou eine neue Regierung
- 1981 Beitritt zur EG
- 1986 Verfassungsreform

2. Politisches System

2.1. Staatsform, Souveränität und Gewaltenteilung

- Parlamentarisches Regierungssystem mit ‚Premierdominanz bzw. Premierhegemonie‘ (Steffani)
- Verfassung (1975/1986):
revidiert; rechtsverbindliche Ausgestaltung des sozialstaatlichen Charakters; ‚unbiegsame‘ Verfassung (Art. 110 I: Verbot ihre Kernbestimmungen zu ändern, z.B.: republikanische, parlamentarische Demokratie; Volkssouveränität; Gewaltentrennung; Gleichheitssatz; persönliche Freiheiten; Achtung der Menschenwürde; Religionsfreiheit;...)

- Reformvorschläge zur Verfassungsreform (ND, PASOK)
 1. Stärkung d. individuellen Grundrechtsschutz
 2. Umorganisation der Gerichte (bes. Wunsch nach vollwertigem Verfassungsgericht)
 3. Trennung von Staat u. Kirche
 4. Verfassungsrechtliche Verankerung eines bestimmten Wahlsystems
- Verfassungsänderung:
auf Antrag v. mind. 50 Abgeordneten; 2 Parlamentsabstimmungen mit 2/3 Mehrheit nötig
- Souverän ist das Volk (Art. 1)
- Klassische Gewaltenteilung in Exekutive, Legislative u. Judikative
- Exekutive: Präsident der Republik u. Regierung (Art. 26)
- Legislative: Parlament u. Präsident der Republik (Art. 26)
- Judikative: unabhängige Gerichte (Art. 26 u. 87)

2.2. Partizipation, Parteien und Verbände

- unmittelbare, allgemeine u. geheime Wahlen
- Wahlpflicht (18.-70. Lebensjahr)
- Verhältniswahlrecht
- Referenden (Volksentscheide) auf Beschluss des Parlaments bei
 1. bes. wichtigen nationalen Fragen (auf Antrag der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten)
 2. bereits verabschiedeten Gesetzesentwürfen zu wichtigen gesellschaftlichen Fragen (auf Antrag von 3/5 aller Abgeordneten)
- Zusammenschluss zu Parteien u. Verbänden ist frei (Art. 12)

2.3. Staatspräsident

- Amt u. Befugnisse des Staatspräsidenten (*Próedros tis Dimokratías*) standen in der Verfassung von 1975 vor denen des Parlaments (er konnte die Regierung aus eigenem Willen entlassen!); die Verfassungsreform von 1986 stellte den repräsentativen Charakter des Präsidialamtes in den Vordergrund
- Wird vom Parlament mit einer 2/3 Mehrheit auf eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt (Wiederwahl einmal möglich); d.h. nur indirekte Legitimation durch die Parteimehrheiten
- Entlassung der Regierung ‚auf deren Antrag‘ o. nach einem erfolgreichen Misstrauensantrag d. Parlaments (Art. 38 II)
- Recht zur Parlamentsauflösung nur dann, wenn das Parlament zwei Regierungen in Folge sein Misstrauen ausgesprochen hat oder wenn die Regierung es zur ‚Bewältigung einer Frage von außerordentlicher nationaler Bedeutung‘ für nötig befindet (Art. 41 II); dann Neuwahlen

- Aufruf zur Volksabstimmung nach Beschluss der absoluten (3/5) Mehrheit des Parlaments
- Gesetzgeberische Akte im Notstandsfall nur auf Vorschlag der Regierung (im Krisenfall „oberstes politisches Schiedsorgan“; aber kein institutioneller Führungsanspruch)
- Staatspräsidenten seit 1975: K. Tsátsos (ND; 1975-80);
- K. Karamanlís (ND; 1980-85); C. Sartzetákis (parteilos; 1985-90); K. Karamanlís (ND; 1990-95) u. K. Stefanópoulos (DIANA; 1995-)

2.4. **Parlament: *Vouli***

- die *Vouli* ist ein Einkammerparlament u. setzt sich aus 300 Abgeordneten zusammen, die in unmittelbarer, allgemeiner u. geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt werden (Art. 51 I, III)
- die Abgeordneten genießen Indemnität, Immunität u. Diäten
- Staatsbeamte dürfen nur für ein Mandat kandidieren, wenn sie vorher von ihrem Amt zurücktreten; kein ‚Beamtenparlament‘!
- Die Zahl der akademisch ausgebildeten Selbständigen ist mit 70% vergleichsweise hoch (Rechtsanwälte, Ärzte, Ingenieure)
- Der Anteil der Frauen lag in den 80er Jahren bei nur 4,3%; damit weist GR im westeuropäischen Durchschnitt den geringsten Frauenanteil im Parlament auf
- Der Parlamentspräsident hat eine zentrale Stellung, gehört der parlamentarischen Mehrheitspartei an u. teilt sich die Verantwortung mit 5 Stellvertretern (von denen mind. 2 aus den beiden größten Oppositionsparteien kommen müssen)
- Wichtigste Aufgabe: kann sowohl der gesamten Regierung als auch jedem einzelnen Minister aus dem Kabinett des Regierungschef das Vertrauen entziehen (Art. 84 II 1)
- Parlamentarische Aussprache (seit 1987 institutionalisiert): Debatte im Parlament zwischen den Parteiführern in Anlehnung an das englische Beispiel bietet auch dem Premierminister die Möglichkeit, persönlich an der Parlamentsarbeit teilzunehmen (Schlagabtausch wird landesweit in Radio u. Fernsehen übertragen)
- Die einzelnen Abgeordneten nehmen relativ selten persönlich an den Parlamentsdebatten teil
u. wenden sich verstärkt dem eigenen Wahlkreis zu, der ihnen die Wiederwahl ermöglicht, wenn sie ihre Klientel mit Staatspfründen versorgt haben (die einzelnen Parlamentarier verhalten sich der von der jeweiligen Mehrheitspartei durchsetzten Ministerialbürokratie gegenüber wie Lobbyisten!)
- die Verfassung enthält eine ausführliche Bestimmung über die politischen Parteien (Art. 29)
- die zahlenmäßige Stärke der einzelnen Parteien im Parlament entscheidet über die Ernennung des Regierungschefs (Art. 37 II-IV;

38 II), die der Staatspräsident auszuführen hat – eine in Westeuropa einzigartige Weise der Regierungsbestellung!

Zum Premierminister muss dabei derjenige Parteivorsitzende ernannt werden, dessen Partei die absolute Mehrheit der Parlamentsmandate auf sich vereinigt hat

- die einzelnen Fraktionsmitglieder spielen im politischen Alltag eine untergeordnete Rolle, weil die ‚Parteiführer‘ als Fraktionsvorsitzende den Willensbildungsprozess beherrschen (keine Kollision zw. freiem Mandat u. der Fraktionsdisziplin; siehe Möglichkeit des Parteiaustritts ohne Mandatsverlust, d.h. ‚parteiunabhängiger‘ Status)
- für GR ist die Verzahnung von Regierung, Parlamentsmehrheit u. Regierungspartei bezeichnend!
- Die Struktur der griechischen Regierungsmehrheit ähnelt damit stark dem englischen Parlamentarismus-Modell
- Die Parlamentsmehrheit zieht die interne Kritik der öffentlichen zur langfristigen Sicherung der Regierungstätigkeit vor; daher nichtöffentliche Ausschussarbeit (jeder der 6 Ausschüsse besteht aus 30 Abgeordneten, von denen mind. 16 der Parlamentsmehrheit angehören müssen)
- die Opposition genießt Legitimität u. rechtlichen Schutz als numerische Minderheit der Parlamentsabgeordneten (*Meiopsifía*; Art. 37; 68); doch wird die konstruktive oppositionelle Mitarbeit in der Praxis erschwert (nicht so hohe Privilegien wie im engl Modell)
- wichtigste Aufgabe der Opposition: Kritik im Plenum (durch Auskunft, Anfrage, Einsprüche u. Forderung zu Offenlegung von Dokumenten) u. Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (Minderheitenquorum; Art. 68 II 1.); gibt es sonst nur in Deutschland u. in Portugal in der EU!
- Ein erfolgreiches Misstrauensvotum bedarf der absoluten Mehrheit aller Parlamentsmitglieder (so kann eine arbeitsfähige Regierung von der Opposition nur schwer gestürzt werden! Sehr selten!)
- Der Regierung dagegen reicht für einen erfolgreichen Vertrauensantrag die relative Mehrheit von (mind. 120) anwesenden Abgeordneten (v.a. nach Parlamentswahlen eingesetzt)
- Eine verfassungsgerichtliche Organklage der Opposition gegen die Regierung existiert nicht
- Bei Verfassungsänderungen (n. Art. 110) kann die organisierte Parlamentsminderheit eine gewichtige Rolle spielen (3/5 Mehrheit!)

2.5. Regierung und Verwaltung

- der Ministerrat (*Ypourgikó Symvoúlio*) besteht aus dem Premierminister (*Prothypourgós*) u. seinen Ministern (*Ypourgoí*)

- der Premier bestimmt nach Bedarf ‚vorübergehend‘ seinen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Minister; zudem kennt die Verfassung ‚Stellvertretene Minister‘, sog. ‚Vizeminister‘ (Staatssekretäre), sowie ‚Minister ohne Geschäftsbereich‘ (zumeist auffällige, parteilose Persönlichkeiten – wie etwa Theodorákis im Kabinett Mitsotákis – von denen sich die jeweilige Regierungspartei einen Prestigegewinn erhofft!)
- die Aufgaben der übrigen Minister u. des Ministerrats werden gesetzlich festgelegt (Art. 83 I)
- Minister u. Staatssekretäre werden (n. Art 37 I) auf Vorschlag des Premierministers vom Staatspräsidenten ernannt u. entlassen
- In der Verfassungsreform von 1986 wurden die präsidentiellen Vorrechte v.a. zu Gunsten des Premiers eingeschränkt
- Vorzeitige Regierungsentlassung nur auf deren Antrag hin o. nach erfolgreichem Misstrauensantrag des Parlaments
- Parlamentsauflösung durch den Staatspräsidenten auf Wunsch der Regierung (Art. 41 II); dann Neuwahlen
- Durch die Verfassungsrevision von 1986 wurde die doppelte Verantwortlichkeit der Regierung sowohl gegenüber dem Parlament als auch gegenüber dem Staatspräsidenten deutlich zu Lasten des letzteren eingeschränkt, so dass der Schwerpunkt in der ‚vollziehenden Funktion‘ (Art. 26 II) heute eindeutig bei der Regierung bzw. ihrem Regierungschef liegt
- der Premierminister ist somit auch verfassungsrechtlich das Zentrum der politischen Macht in GR
- in der Regierung hat der Regierungschef – trotz der rechtlich geforderten ‚Kollegialität‘ (Ministerrat = Kollegialorgan) – das alleinige Sagen, denn er besitzt die faktische Richtlinienkompetenz (Art. 82 II/83 II) u. das Vorschlagsrecht zur Ernennung u. Entlassung der Minister (Art. 37 I)
- aus der Mitte der Regierung werden Ausschüsse – ‚Kleine Kabinette‘ zur Wirtschaft, Währung, Verteidigung u. zur Ausführung des Regierungsprogramms (Vorsitz: Regierungschef)
- jeder Minister entscheidet in seinem Ressort grundsätzlich selbständig u. allein; **aber:** der Premierminister greift auch persönlich in die Entscheidungsfindung ein u. handhabt bestimmte Bereiche eigenmächtig u. ohne Abstimmung, wenn er so Beliebtheit u. Wahlerfolge erheischen kann
- der Premierminister ist für Kritik nur schwer zugänglich u. stellt das entscheidende Bindeglied zwischen Regierung, Parlamentsmehrheit u. Regierungspartei dar
- die Folgen dieser einseitigen Machtkonzentration tragen v.a. die Minister, die innerhalb einer Legislaturperiode oft ausgetauscht

werden müssen (weil sie sich in der Öffentlichkeit schnell abnutzen u. seinem ansehen schaden können, sowie um andere Abgeordnete aus der Parlamentsmehrheit in die Regierung aufzunehmen)

- Staatsverwaltung:
Obwohl die Staatsverwaltung verfassungsrechtlich dezentralisiert aufgebaut sein soll (Art. 101 I), beträgt der Zentralisierungsgrad des gr. Regierungs- u. Verwaltungssystems nach Lijphart 96% - ein europäischer Spitzenwert!
- früher war allen griechischen Beamten die Mitgliedschaft in politischen Parteien grundsätzlich untersagt; heute dürfen sie einer Partei angehören, doch ist ihnen die parteipolitische Tätigkeit während der Ausübung ihres Amtes untersagt
- die Staatsverwaltung ist hochzentralisiert, personell völlig überbesetzt u. von den Parteien kontrolliert
- sie zeichnet sich v.a. durch eine geringe Produktivität (langwierige Verfahren, übertriebene Formalitäten, Kompetenzanhäufung, Ineffektivität), durch mangelnde Fachkenntnisse u. durch Obstruktion (bewusste Fehlinformation der Minister, Korruption) aus und verursacht enorme Betriebskosten
- der öffentliche Dienst ist zu einem Instrument parteipolitischer Pfründe verkommen (Unkündbarkeit, traditionelle politische Klientelbesetzung)
- die griechischen Regierungsparteien haben wesentlich zu einer geschwulstartigen Ausbreitung der Verwaltung in Staat, Wirtschaft u. Gesellschaft beigetragen, der Staatsanteil am gr. Wirtschaftsleben beträgt heute über 70% - ein einmaliger Wert für ein Mitgliedsland der EU

2.6. Gesetzgebungsprozess

- die Gesetzesinitiative steht grundsätzlich sowohl der Regierung wie jedem einzelnen Abgeordneten im Parlament zu
- faktisch gehen alle verabschiedeten Gesetzesentwürfe auf die Initiative der Regierung zurück
- Anstieg der nicht parlamenatarisch verabschiedeten Verordnungen mit Gesetzeskraft
- Auffällige Abnahme der jährlich durchschnittlich verabschiedeten Gesetze zwischen 1974-1987

2.7. Wahlsystem und Parteiensystem

- die Verfassung stellt lediglich die Grundbedingungen für die Abhaltungen von Wahlen (Art. 51: unmittelbar, allgemein, geheim)
- die nähere Ausgestaltung des Wahlrechts überlässt sie dem Gesetzgeber

- jede Regierung ändert aus taktischen Bedürfnissen das seit 1951 bestehende „verstärkte (gewogene) Verhältniswahlssystem“; dieser Wahlmodus ist ein spezifisch gr. Phänomen u. wurde eingeführt, um die großen Parteien im Verhältnis zu den kleinen zu stärken u. die kommunistische Linke auszugrenzen
- Ziel ist die Herstellung arbeitsfähiger parlamentarischer Einparteien-Mehrheiten
- GR ist in 56 Wahlkreise eingeteilt, die wiederum zu 13 Wahldistrikten zusammengefasst werden
- Die Verteilung der 288 Abgeordnetensitze erfolgt über Parteiwahllisten, die übrigen 12 Sitze werden auf gesamtstaatlicher Ebene vergeben
- Das Wahlsystem ermöglicht den geregelten parlamentarischen Wechsel in der Regierungsverantwortung zwischen den beiden großen etablierten Parteien – PASOK u. ND, ohne dass es zu politischen Absprachen kommen muss
- Die zahlreichen Klein- u. Splitterparteien werden dagegen im Vergleich in ihrem Sitzanteil deutlich benachteiligt (siehe auch 3%-Klausel; früher sogar 17%-Klausel!)
- Der gr. Gesetzgeber ebenso wie die Wähler (?) favorisieren ein Zweiparteiensystem englischer Prägung unter der Berücksichtigung der auf Dauer angelegten linken (kommunistischen) Opposition

2.8. Interessenverbände

- die vorhandenen gesellschaftlichen Institutionen sind im westeuropäischen Vergleich (mit Ausnahme der Kirche) organisatorisch unterentwickelt, institutionell schwach ausgeprägt u. so eng am bipolaren Parteiwesen ausgerichtet, dass ein geregelter Interessenausgleich in ihnen schwer möglich ist
- die gesellschaftlichen Institutionen werden verfassungsrechtlich, finanziell u. organisatorisch weitgehend vom Staat (Regierung) kontrolliert u. beeinflusst
- Entfremdung der gr. Gewerkschaftsbewegung vom westeuropäischen Modell
- Da geregelte Formen des Interessenausgleichs mit der Arbeitgeberseite weitgehend fehlen, rufen die Gewerkschaften unnötig häufig zum Streik auf (GR gehört zu den streikfreudigsten Ländern Westeuropas)
- Geringer gewerkschaftlicher Organisationsgrad (18%), bei deutlichem Schwerpunkt im staatlichen Sektor (der Staat beschäftigt 1/3 aller Lohn- u. Gehaltsempfänger sowie 2/3 aller Gewerkschaftsmitglieder)
- Große Fragmentierung der Gewerkschaften
 - 1.) 2500 Einzelgewerkschaften der privatrechtlich Beschäftigten

- 2.) Die ‚Allgemeine Konföderation der gr. Arbeiter‘ (GSEE) ist der wichtigste Dachverband, weil in ihm 90% aller Einzelgewerkschaften vertreten sind
 - 3.) Die ca. 300.000 Beamte u. Lehrer haben ihre eigene Einzelgewerkschaft, die das ‚Höchste Exekutivkomitee der Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst‘ (ADEDY) wählen
 - 4.) Die gr. Gewerkschaftsbewegung ist nach innen u. außen schwach ausgeprägt
 - 5.) Zu den weiteren einflussreichen Gruppen gehören die mächtigen Bauernvereinigungen u. die staatlich gelenkten Kooperativen, sowie über 12 Studentengewerkschaften
 - 6.) Die verschiedenen gut organisierten Arbeitgeberverbände (Industrielle, Reeder) u. die diversen Berufsverbände der Selbständigen bzw. Gewerbetreibenden nehmen dagegen erst seit 1985 Einfluss auf die Regierung
- die staatlich-paternalistische Fesselung der Gewerkschaften hat die Modernisierung der gr. Gesellschaft stark verzögert
 - der gr. Parteienstaat hat daher auch die Bildung fast aller privaten Interessengruppen initiiert (Umweltschutz, Frauenrechte, Friedensgruppen)
 - die PASOK erkannte als erste Partei die Bedeutung dieser neuen Interessengruppen u. versuchte sie in ihren eigenen Parteiapparat einzubauen

2.9 Parteiorganisation und innerparteiliche Willensbildung

- seit 1977 stehen v.a. die beiden größten Parlamentsparteien ND u. PASOK mit ihren ‚Führern‘ regelmäßig als Personal- u. Sachalternative zur Wahl
- sie bieten gewöhnlich kurzfristige politische Aktionsprogramme in meist einprägsamen, leicht verständlichen u. populistischen Formeln an
- die Hoffnung auf einen Machtwechsel nach Neuwahlen sichert der jeweils größten Oppositionspartei ihre Identität u. den Zusammenhalt (sie bindet sie dann als Regierungspartei zugleich in gewissem Umfang an die Erfüllung ihrer Wahlversprechen zur Sicherung ihrer Wiederwahl; daher haben auch beide Großparteien in den vergangenen zwanzig Jahren zumindest einige Kernelemente ihrer Wahlprogramme erfolgreich umsetzen können, die sie meist in der Opposition entwickelt hatten; die ND löste beispielsweise ihr Wahlversprechen einer engeren Westbindung durch den Beitritt in die EG (1981) ein, und die PASOK implementierte einen Teil ihres sozioökonomischen Reformprogramms gleich in ihrer ersten Amtsperiode)
- PASOK
 - 1.) seit 1974 verzeichnete sie trotz ihrer scheinbar radikal-sozialistischen Rhetorik auch institutionelle

Modernisierungserfolge (wofür sie mit einem unvergleichlich hohen Wählerstimmenanteil belohnt wurde)

- 2.) es bildete sich eine feste Mitgliederstruktur (1977: ca. 27.000; 1981: ca. 85.000; 1982: ca. 150.000; 1993: ca. 30.000) mit einer wenigstens im Ansatz ideologischen Ausprägung (sozialistischer, dezentraler Reform- u. Wohlfahrtsstaat) u. ein funktionsfähiger, regional wie lokal straff durchorganisierter, zentraler Parteiapparat heraus
 - 3.) zugleich ermöglichte die stark ausdifferenzierte Athener Parteizentrale die Profilierung einer z.T. technokratischen Funktionärsschicht (die Abstand zu Papandréou gewann)
 - 4.) die Wählerbasis der PASOK ist soziologisch äußerst schwer zu fassen (v.a. da keine exakten Daten vorliegen); die Parteimitglieder u. Anhänger entstammen ursprünglich dem alten ‚Zentrum‘ u. den ‚anti-Rechts‘ stehenden, ehemaligen Widerstandsgruppen; seit 1981 ist daraus eine heterogene, breite Wählerkoalition geworden, die sich aus ‚nicht-privilegierten‘ städtischen Arbeiter- u. Angestelltenschichten u. selbständigem Kleinbürgertum (*Mikromesaía Strómata*) sowie aus vom Staat abhängigen Akademikern u. einfachem bis mittlerem Verwaltungspersonal des öffentlichen Sektors zusammengesetzt
 - 5.) die anderen etablierten Parteien des rechten Zentrums u. der Linken bauten in Anlehnung an die PASOK ebenso seit 1977 ihre Organisationen aus u. entwickelten ideologische Parteiprogramme; sie verstärkten außerdem ihre Mitgliederwerbung u. fordern seither von ihren Mitgliedern regelmäßige Beiträge ein, die jedoch selten entrichtet werden
- ND
- 1.) sie litt bis in die 80er Jahre an einer klaren ideologischen Ausrichtung u. an einer festen Organisationsstruktur
 - 2.) mit K. Mitsotákis als erstem gewähltem Parteiführer gab sie sich dann im ‚Manifest‘ von 1985 ein erkennbar neoliberales Leitprogramm
 - 3.) die interne Organisationsstruktur wurde straffer aufgezogen u. die Mitgliederzahlen bewegten sich von geschätzten 20.000 (1977) auf bis zu ca. 100.000-130.000 zu Beginn der 80er Jahre
 - 4.) auch die Anhängerschaft der ND ist von heterogener Natur u. klassenmäßig schwer zu erfassen; die Wähler sind bei den traditionellen städtischen u. ländlichen Selbständigen, den freien Berufen u. den im Dienstleistungssektor arbeitenden höheren Angestellten u. Unternehmern zu suchen
- KKE
- 1.) sie ist die einzige Partei des Landes, die seit ihren Anfängen auf den Loyalitäten einer traditionell kleinen Arbeiterklasse aufbaut

- 2.) sie gab sich früh ein starres ideologisches Programm u. eine feste (geheime) Organisationsstruktur, die sie weiter perfektionierte
 - 3.) nach 1974 erwies sich ihre Mitgliederstruktur trotz der Abspaltung der KKE-ES als stabil u. erweiterungsfähig (von den zwischen 100.000-120.000 geschätzten Mitgliedern waren ca. 37% zwischen 1975 u. 1978 in die Partei neu eingetreten); Arbeiter u. Angestellte (auch Kleinhändler) sowie Akademiker u. Studenten bilden seither den Kern dieser Partei, deren Kader zu 53% aus dem gleichen urbanen Milieu entstammen
- KKE-ES („Linksbündnis“)
 - 1.) die überraschend langlebige Kleinpartei ist weitaus lockerer organisiert u. wirkt sehr viel pluralistischer als die orthodoxe KKE
 - 2.) sie weist eine durchschnittliche Mitgliederschaft von etwa 7.000-14.000 meist jüngeren, großstädtischen Mitgliedern auf, die zu über 50% zwischen 1974 u. 1982 der Partei beigetreten sind
 - SYNASPISMÓS („Linksbündnis“)
 - 1.) ihr fehlt es jedoch an einer substantiellen Massenbasis, so dass ihr Wahlerfolg nie gesichert u. ihr landesweiter Einfluss eher begrenzt ist
 - In GR gibt es bis heute kein spezielles Parteiengesetz, das die innere Struktur der Parteien regeln könnte
 - Vielmehr sind die Vorschriften zu den politischen Parteien teilweise bereits in der Verfassung vage enthalten u. teilweise in vielen Gesetzen verstreut; trotz der Bemühungen des Verfassungsgebers, einen demokratischen Rahmen für Organisation u. Funktion der Parteien vorzugeben (Art. 29 u. 37 IV), ist kein klares, unmittelbar juristisch sanktionsfähiges Gebot zur innerparteilichen Demokratie wie in Art. 21 GG entstanden (institutionelle Schwäche der gr. Verfassung!)
 - vielmehr hängt der Umgang mit der innerparteilichen Opposition stark von der persönlichen, ideologischen u. politischen Einstellung des jeweiligen Parteivorsitzenden ab u. davon, ob seine Partei gerade an der Regierung ist
 - Die PASOK wurde bis zum Ende der Ära Papandréou nach den Parteistatuten ebenso kollektiv wie kollegial geführt; Faktisch hielt sie am Führerkult um ‚Andréas‘ fest u. organisierte die Entscheidungsstrukturen straff hierarchisch von oben nach unten (Wahlen zu den hohen Parteiämtern erfolgten durch Akklamation!)
 - Wie im Synaspismós (in Ansätzen heute auch in der KKE) entscheiden dagegen in der oppositionellen ND seit dem Antritt von Karamanlís **demokratisch legitimierte Führungsgremien** (Präsident, Zentralkomitee,

- Exekutivkomitee) zusammen mit den Untergliederungen u. den Parlamentsfraktionen über Wahl u. Abwahl ihrer jeweiligen Vorsitzenden, was eine **entscheidende Neuerung in der gr. Parteiengeschichte** ist
- Am Problem des Umgangs mit der innerparteilichen Opposition, der Kandidatenaufstellung u. der Parteifinanzierung wird das Legitimationsdefizit der gr. Parteiendemokratien deutlich
 - Obwohl alle Parteistatuten die Mitwirkung des einzelnen Parteimitglieds bzw. seiner gewählten Vertrauensleute am gesamten innerparteilichen Entscheidungsprozess vorsehen (bes. ausführlich bei PASOK u. der Demokratischen Linken; sehr allgemein bei der ND) u. auch die Voraussetzungen für den Parteiausschluss bzw. Austritt sehr umfangreich regeln, **werden diese Normen in der Praxis von den Parteiführungen massiv verletzt u. oft willkürlich als Disziplinierungsmaßnahmen eingesetzt**
 - Das **geringe Maß an innerparteilicher Toleranz** bei abweichenden Meinungen lässt sich an den regelmäßigen u. zahlreichen **Parteiaustritten bzw. Parteiabspaltungen** v.a. von bekannten Politikern aus beiden Massenparteien ablesen
 - Die **Gewährung echter Minderheitenrechte ist allen Parteisatzungen fremd**
 - Allenfalls die üblichen Petitionsrechte u. das (eingeschränkte) Recht auf erneute Diskussion eines Problems wird erlaubt
 - Allerdings führt die allzu häufige Ausübung dieser Rechte zum **Disziplinarverfahren o. Parteiausschluss**
 - Erstmals ist die Parteienfinanzierung u. die Offenbarungspflicht bei Wahlausgaben verfassungsrechtlich vorgesehen (Art. 29 II Verf. 1975/86)
 - Der Gesetzgeber führte allerdings die staatliche Parteifinanzierung erst 1984 ein, die aufgrund der Unbestimmtheit bereits mehrfach teilweise konkretisiert werden musste; in verschiedenen Gesetzen sind Regeln zur finanziellen Unterstützung der Parteien enthalten, die sich an den Nationalwahlen beteiligen
 - Da es das Ziel ist, die Dominanz der Regierung zu garantieren, werden die beiden großen Parteien auf Kosten der Klein- u. Kleinstparteien finanziell begünstigt
 - Wegen der mittlerweile eingetretenen hohen Verschuldung von PASOK u. ND aufgrund mangelnder Kontrollen ist die staatliche Parteienfinanzierung zu einem revisionsbedürftigen Problemfall erklärt worden
 - Andere Finanzierungsquellen der Parteien wie Mitgliedsbeiträge o. Spenden spielen seit der Einführung der staatlichen Subventionierung eine eher untergeordnete Rolle
 - Die zwei maßgeblichen Groß- u. Massenparteien können heute ideologisch, funktionell u. nach ihren Mitgliederzahlen sowie nach ihren durchschnittlich erzielten Abgeordnetensitzen durchaus **zu den demokratischen Volksparteien westeuropäischer Prägung gezählt werden**

PASOK wie ND sind dementsprechend auch Mitglieder der entsprechenden Fraktionen der Sozialisten bzw. Volksparteien des EU-Parlaments aufgenommen worden

- Als große Nachteile für das gesamte gr. Parteiwesen erweisen sich neben dem im westeuropäischen Maßstab immer noch geringen Organisationsgrad u. der starken paternalistischen Parteiführer (*Kómmata Archón*) v.a. das Fehlen eines konkreten innerparteilichen Demokratiegebots u. seiner Beachtung in der Praxis
- Die historischen Elemente aus der politischen Tradition haben sich dabei als außerordentlich wandlungs- u. anpassungsfähig erwiesen u. beherrschen auch heute noch Innen- wie Außenleben der politischen Parteien u. ihre Stellung zum Staat (Parteien-Klientelismus!)

2.10 Politische Kultur

- Im heutigen GR beherrscht die permanente (partei-)politische Diskussion alle Bereiche der Gesellschaft
- Selbst die schlecht ausgebildeten gr. Bauern sind i.d.R. besser über den gegenwärtigen Stand der Athener Parteipolitik informiert
Als ihre Kollegen in den westeuropäischen Kernstaaten mit starken Gesellschaftstraditionen
- Angesichts des Ausmaßes der staatlichen Penetration sind politische Kenntnisse unbedingt notwendig, da für jedes noch so unbedeutende Unternehmen die klientelistische Unterstützung bzw. Enthaltung des ‚Staates‘ benötigt wird
- Dabei können je nach Perspektive unabhängig von Herkunft o. Klassenstatus zweierlei widersprüchliche Formen der individuellen Beziehung zum Staat unterschieden werden:
 - 1.) Diejenigen, die persönlich-klientelistische Beziehungen zu Vertretern der Regierungspartei unterhalten, nutzen die staatliche Allmacht mit einigem Stolz zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen aus
 - 2.) Die anderen dagegen sehen sich vom Staat bedroht u. stehen ihm feindlich gegenüber, wenn auch mit einem gewissen Opportunismus
 Mitglieder beider Gruppen werden trotzdem immer versuchen, den (schwachen) Vertretern des Staates ein Schnippchen zu schlagen u. können mit diesem Verhalten sicher auf die Zustimmung aller Griechen rechnen
- Der Inhalt der politischen Debatten weist zwar i.d.R. einen hohen formalistisch-universalistischen ebenso wie egoistisch-personalitären Anspruch auf, von den engen Pragmatisch-

partikularistischen Umsetzungsmöglichkeiten in der gr. Politik ist er allerdings meist weit entfernt

So hat die gr. Studentenbewegung unmittelbar nach der Junta ihr immenses Prestige u. ihre beachtlichen politischen Einflussmöglichkeiten als bürgerinitiierte zur umfassenden Reform des völlig veralteten Bildungssystems sinnlos dadurch verspielt, dass sie sich in revolutionärer Rhetorik u. korporativen Kleingeist gefiel u. dabei ihr eigentliches Ziel völlig aus den Augen verlor.

- Als Träger der hochpolitisierten gr. Alltagskultur stehen sich zwei gegensätzliche gesellschaftliche Subkulturen gegenüber, die typisch für unvollständig entwickelte (Agrar-)Gesellschaften sind:
 - 1.) Zum einen sucht ein wirtschaftlich konkurrenzunfähiges u. sich benachteiligt fühlendes gr. Kleinbürgertum seine politische Orientierung in der arroganten Hervorhebung seines Ehrgefühls (*Filótimo*), das auf einem (orientalisch-byzantinischen) anarchisch-libertären Griechentum (*Romiosýni*) basiert. Demzufolge glaubt v.a. dieser den anti-modernen Durchschnittsgriechen idealisierende Teil der Bevölkerung sich traditionell (religiös-familiär, national-autoritär, egalitär-populistisch) zu verhalten, wenn er in kultureller Inferiorität mit Hilfe von abstrusen Verschwörungstheorien die Schuld für alle Fehlentwicklungen in GR, dem vermeintlichen Zentrum der Welt, gibt
 - 2.) Der Gegentyp ist vorwiegend bei den Intellektuellen u. dem Handelsbürgertum sowie in der Diaspora vorzufinden. Er verkörpert die modernisierungswillige, aufholbereite u. daher ständig kritiklos westliche Institutionen u. Werte übernehmende Mentalität, die sich allerdings des traditionellen Klientelismus u. der Patronage durchaus zu bedienen versteht
- Während die politische Kultur in der gr. Nachkriegszeit traditionell stark klientelistisch-pro-westlich geprägt war, hat sie sich nach der Diktatur eher populistisch-antiwestlich gegeben
- Der Wandel in den Wesensmerkmalen des gr. Klientelismus lässt sich nur vor dem Hintergrund der historischen Sonderentwicklung GRs erfassen, die stark vom westeuropäischen Modell abweicht (Siehe Zervakis; S. 662)
- Der mediterrane Klientelismus sorgte für die Einbindung des Individuums in den Parlamentarismus
- Die Parlamentsabgeordneten organisierten sich aber nicht zu Programmparteien, sondern sammelten sich zeitweise um die Parteiführer, die Macht u. Einfluss beim Zugang zu den Staatsprüfungen ebenso wie Einfallsreichtum beim Umgehen der parlamentarischen Spielregeln bewiesen hatten

- Ämterpatronage, Nepotismus u. Wahlmanipulationen sowie Korrumpierung des Staatsapparates sicherten den regierenden Klientelchefs u. ihren Familien Machtstellung u. Sozialprestige Sie zeigten daher wenig Interesse an der Ausbildung einer gesellschaftlichen Autonomie
- Aufgrund des Fehlens einer echten ideologischen Auseinandersetzung zwischen einem produzierendem Bürgertum u. einer starken Arbeiterbewegung konnte sich jedoch kein vom Parteiführer unabhängiges, abstraktes Institutionenverständnis ausbilden
- Es gelang beiden Reformern (Venizélos u. Papandréou) von oben nicht, die gr. bürgerliche Gesellschaft durch die Zentralisierung u. Personalisierung der politischen Institutionen u. der Klientelbeziehungen zu stärken
- Vielmehr besteht bis heute kein Konsens darüber, wie u. von wem die autoritären Tendenzen der überbordenden Staatsbürokratie u. die Selbstbedienungsmentalität der Parteiführungen effektiv zu kontrollieren seien
- Das anachronistische Nebeneinander zweier sich ausschließender Formen der Politikvermittlung (zentralistischer Klientelismus, scheinplebiszitärer Populismus) hat GR von seinen westeuropäischen Partnern weiter entfremdet

2.11 **Rechtssystem und Verfassungsgerichtsbarkeit**

- die gr. Rechtsordnung wurde bereits 1834 von den Verwaltungsfachleuten des bayerischen Regenten Otto I. aufgebaut
- Daher folgt die grundsätzliche Einteilung der Gerichte in Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte bis heute weitgehend dem deutschen Rechtssystem (art. 93 I der Verf. Von 1975/86)
 - 1.) Die Zivilgerichte sind nach Art. 94 IV für sämtliche privaten Streitigkeiten u. die ihnen gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig Sie sind in ‚Friedensgerichte‘, Landgerichte u. Oberlandesgerichte unterteilt
An ihrer Spitze steht der sog. *Aeropag* (*Areios Págos* = Oberster Gerichtshof) als Revisionsgericht
 - 2.) Der *Aeropag* ist auch Revisionsgericht für alle Strafgerichte Diese folgen zwar dem institutionellen Aufbau der Zivilgerichte, darüber hinaus sind in ihnen besondere Strafgerichte erster Instanz untergebracht: Schwur-, Jugend- u. Wehrstrafgerichte sowie Kirchliche Gerichte, die ausschließlich für den griechisch-orthodoxen Klerus zuständig sind (Art. 96, 97)

- 3.) Die oberste Instanz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nach Art. 95 der ‚Staatsrat‘, der in Anlehnung an den frz. *Conseil d'État* bereits 1928 gegründet wurde
Anders als sein frz. Vorbild hat er eine doppelte Funktion:
Er arbeitet einerseits als Verwaltungsgericht in erster u. letzter Instanz; die gutachterliche Ausarbeitung von Rechtsverordnungen stellt eine Ausnahme dar; Es entscheidet bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte (Aufhebungsanträge) u. bei materiellen Verwaltungsstreitigkeiten (Art. 25); Seine Zuständigkeit, Organisation u. Verfahrensordnung sind gesetzlich geregelt.
Andererseits ist der Staatsrat auch oberster Verwaltungsgerichtshof, der für Revisionen gegen Entscheidungen von niedrigeren Instanzen in allen materiellen Verwaltungsstreitigkeiten zuständig ist
- 4.) Der Rechnungshof als dritter oberster Gerichtshof ist zugleich ein Gericht erster u. letzter Instanz sowie ein Berufungsgericht; Er entscheidet, ob Rechtsmittel gegen Entscheidungen seiner eigenen Kammern u. die anderer Instanzen, welche die Befugnis zur Festlegung von Ruhegehältern u. zur Rechnungsprüfung haben, zulässig sind (Art. 98); daneben gibt es Sondergerichte für Rechtsbeugungssachen (Art. 99) u. Ministeranklagen sowie für Anklagen gegen den Staatspräsidenten (Art. 86, 47 II); Diese beiden letzten Gerichte entscheiden in erster u. letzter Instanz; Ihre Gerichtsverfassung u. Verfahrensordnung sind gesetzlich geregelt
- Spezielle Gerichtshöfe bei Klagen im Wirtschafts- u. Handelsrecht existieren nicht
 - Ebenso gibt es keine besonderen Kirchengerichte, die sich mit Heirats- u. Scheidungsangelegenheiten o. mit interkonfessionellen Streitigkeiten beschäftigen
 - Obwohl die gr. Rechtsordnung ein mit umfassenden Kompetenzen ausgestattetes Verfassungsgericht im deutschen Sinn nicht kennt, besteht doch eine Verfassungsgerichtsbarkeit mit begrenzten Zuständigkeiten
 - Die Verfassung von 1975/86 sieht dafür erstmals einen eigens zu diesem Zweck zusammengetretenen ‚Obersten Sondergerichtshof‘ vor (Art. 100 I);
 - Ihm obliegt die endgültige Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Parlamentsgesetzen; nur dieses neue Sondergericht kann auch ein Gesetz mit Aufhebungswirkung für verfassungswidrig erklären;
 - Daneben fungiert es ebenso als Prüfungsgericht von Wahlen u. Volksabstimmungen (Art. 58, 44 II) sowie als einzige

Entscheidungsinstanz in Fragen der Unvereinbarkeit o. des Verlustes des Abgeordnetenmandats (Art. 100 I c);

3. Einordnung als Mehrheits- oder Verhandlungsdemokratie?

- nach Vanhanen zählt GR zu den respektablen Demokratien (1993 erzielte GR einen Index von 34,4)
- laut Freedom House sind GR politische Rechte voll entwickelt (Index 1);
im Bereich der Bürgerrechte schloss GR nicht so gut, weil die Bürgerrechte eingeschränkt sind (Index 3)
- für eine Konsensusdemokratie nach Lijhart sprechen das – wenn auch sehr spezielle- Verhältniswahlrecht, die schwer zu ändernde Verfassung
- Für eine Mehrheitsdemokratie nach Lijphart dagegen sprechen mehr Hauptmerkmale: die Konzentration der Exekutivmacht in Händen einer alleinregierenden Mehrheitspartei, die Dominanz der Exekutive über die Legislative, ein bipolares Parteiensystem, der Zentralismus in GR, das Einkammersystem